



Geschäfts-Nr. NS090027/U

II. Zivilkammer

Mitwirkend: Oberrichter Dr. O. Kramis, Vorsitzender, Oberrichterin
Dr. L. Hunziker Schnider, Oberrichter lic.iur. P. Hodel, Oberrichter
lic.iur. W. Meyer und Ersatzrichter lic.iur. P. Raschle sowie die juristische Sekretärin lic. iur. A. Naef.

Beschluss vom 8. Januar 2010

in Sachen

Miklos Rózsa, geboren 11. September 1954, von Ungarn und Zetzwil AG, Fotograf/Kaufmann, Zentralstr. 65, 8003 Zürich,
Anzeigerstatter und Rekurrent,

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Regula Bähler, Oberdorfstr. 19, Postfach,
8024 Zürich,

gegen

1. ...
 2. ...
 3. **David Baumgartner**, geboren 6. März 1966, von Illnau-Effretikon ZH, Polizeibeamter, c/o Stadtpolizei Zürich, Bahnhofquai 3, 8021 Zürich,
 4. **Urs Gass**, geboren 24. Dezember 1948, von Wittnau AG, Polizeibeamter, c/o Stadtpolizei Zürich, Bahnhofquai 3, 8021 Zürich,
 5. ...
 6. ...
 7. ...
- Angezeigte und Rekursgegner,

**betreffend Eröffnung einer
Untersuchung gegen Behördenmitglieder und Beamte**

Überweisung der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat, StA lic.iur. L. Esseiva, vom
19. März 2009, D-1/2008/V 335 (WEI 423/09)

Rekurs gegen einen Beschluss der Anklagekammer des Obergerichtes des Kan-
tons Zürich vom 26. Mai 2009 (TB090055)

Das Gericht zieht in Betracht:

I.

1. Mit Eingabe vom 31. Juli 2008 erstattete Rechtsanwältin lic. iur. Bähler na-
mens des Rekurrenten Strafanzeige gegen die anlässlich der vorläufigen Fest-
nahme des Rekurrenten am 4. Juli 2008 beteiligten Stadtpolizisten – Philipp
Rupp, Daniel Scherler, David Baumgartner, Urs Gass, Rudolf Wyrsh, Roland
Knecht und Stefan Muntwiler – wegen einfacher Körperverletzung, Nötigung,
Freiheitsberaubung und Amtsmissbrauchs (act. 8/2/1/1). Die Staatsanwaltschaft
Zürich-Limmat beauftragte daraufhin das Kommando der Kantonspolizei Zürich
mit Vorermittlungen (act. 8/2/1/3). Nach Abschluss der Ermittlungen überwies die
zuständige Staatsanwaltschaft am 19. März 2009 die Anzeige zuständigkeitshal-
ber an die Anklagekammer des Zürcher Obergerichts zum Entscheid mit dem An-
trag, es sei eine Strafuntersuchung wegen der obgenannten Delikte zu eröffnen
(§ 22 Abs. 6 StPO; act. 8/1). Mit Beschluss vom 26. Mai 2009 trat die Anklage-
kammer auf die Anzeigen gegenüber David Baumgartner, Urs Gass, Rudolf
Wyrsh, Roland Knecht und Stefan Muntwiler nicht ein und eröffnete demgemäss
keine Strafuntersuchung. Gegen Philipp Rupp und Daniel Scherler eröffnete sie
jedoch eine Untersuchung wegen des Vorfalls vom 4. Juli 2008 (act. 2 = act. 3
Dispositiv-Ziffern 1 und 2).

2. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent fristgerecht Rekurs mit dem Antrag, Ziffer 1 des angefochtenen Beschlusses sei aufzuheben und es sei auf die Strafanzeigen gegen David Baumgartner (Rekursgegner 3) und Urs Gass (Rekursgegner 4) einzutreten und eine Strafuntersuchung zu eröffnen; eventuel-ter seien die Vorabklärungen der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmatt zu ergänzen (act. 1 S. 2). Mit Präsidialverfügung vom 19. Juni 2009 wurden die erstinstanzli-chen Akten beigezogen (act. 4; act. 8); auf Vernehmlassung hat die Vorinstanz verzichtet (act. 6).

ii.

1. Im Rahmen der befristeten Besetzung des ungenutzten Hardturmstadions kam es am 4. Juli 2008 um ca. 18.30 Uhr zu einem Polizeieinsatz mit Gummi-schrot etc. Anlässlich dieses Einsatzes wurde der Rekurrent, welcher von Beruf Fotograf und Journalist ist und von den Ereignissen Aufnahmen machen wollte, vorläufig festgenommen und anschliessend auf die Hauptwache Urania geführt. Den im Zusammenhang mit seiner Verhaftung handelnden Polizeibeamten wirft er einfache Körperverletzung, Nötigung, Freiheitsberaubung und Amtsmissbrauch vor (act. 8/2/1/1). Gegenüber den Polizeibeamten Wyrsch, Knecht und Muntwiler eröffnete die Vorinstanz mangels Involvierung bei der Verhaftung bzw. eines hin-reichenden Anfangsverdachts keine Strafuntersuchung (act. 3 S. 3). Gegenüber den Beamten Rupp und Scherler wurde ein Strafverfahren eröffnet; insoweit ist der vorinstanzliche Entscheid nicht beanstandet und in Rechtskraft erwachsen.

2.1 Bezüglich dem Einsatzleiter *David Baumgartner* (Rekursgegner 3) und den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen betreffend Amtsmissbrauch, Freiheitsbe-raubung etc. verwies die Vorinstanz auf die Dienstanweisung 8903 der Stadtpoli-zei Zürich vom 30. November 1989. Demgemäss könne ein Bildnehmer, der durch seine Aufnahmetätigkeit und seine hautnahe Präsenz polizeiliche Hand-lungen in schwerwiegender Weise behindere, in krassen Fällen wegen Hinderung einer Amtshandlung angezeigt oder auch vorübergehend festgehalten werden. Die vom Rekurrenten eingereichten Aufnahmen würden den Schluss nahe legen, dass er sich sehr nahe bei den Polizisten aufgehalten habe, als diese sich – in ei-

ner turbulenten Situation – den teils verummten Aktivisten gegenüber befunden hätten. Vor diesem Hintergrund erscheine es einleuchtend und dem polizeilichen Ermessen vorbehalten, dass der Rekursgegner 3 von einer Hinderung einer Amtshandlung ausgegangen sei und weitere Abklärungen auf der Wache statt auf der unruhigen Strasse habe durchführen lassen. Eine Körperverletzung entfalle, da der Rekursgegner 3 erst nach der Arretierung des Rekurrenten erschienen sei (act. 3 S. 4).

2.2 Der Rekurrent macht dagegen geltend, der Rekursgegner 3 habe gemäss Wahrnehmungsbericht seinen Ausweis nicht sehen wollen, weil er ihn gekannt habe. Nach § 54 StPO diene die vorläufige Festnahme der Sicherung der Person eines Angeschuldigten, sofern diese ein Verbrechen oder Vergehen in der Gegenwart von Polizeiorganen verübt habe oder eines solchen dringend verdächtigt werde und zusätzlich ein Haftgrund nach § 58 StPO gegeben sei. Zum Zeitpunkt der Arretierung und dem Abtransport auf die Wache SOKO sei der Rekursgegner 3 nach eigenen Angaben vom Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung, mithin einem Übertretungstatbestand, ausgegangen. Ein zusätzlicher Haftgrund sei nicht behauptet worden. Auf der Wache seien sodann keine Abklärungen durchgeführt worden. Er sei weder nach § 57 StPO befragt worden, noch habe es eine andere Amtshandlung gegeben. Der Rekursgegner 3 habe offenbar die Befugnis gehabt, den Verantwortlichen auf der Wache Befehle zu erteilen, so habe er angewiesen, auf eine „Zwangsliebesvisitation“ zu verzichten und abzuklären, ob er bereit sei, Aussagen bezüglich der Hinderung einer Amtshandlung zu machen. Der Rekursgegner 3 sei mithin verantwortlich dafür gewesen, dass er unter Missachtung der Dienstanweisung 8903 der Stadtpolizei Zürich die Pressestelle nicht habe benachrichtigen können, so dass er unter Missachtung des Quellenschutzes als Medienschaffender „ausgesackt“ worden sei (act. 1 S. 5 ff.).

2.3 Gemäss Wahrnehmungsbericht des Rekursgegners 3 vom 7. Juli 2008 (act. 8/2/3/2) ist dieser anlässlich der Arretierung und dem Abtransport des Rekurrenten auf die Wache SOKO vom Tatbestand der „Hinderung einer Amtshandlung“ im Sinne von Art. 286 StGB ausgegangen. Diesbezüglich ist den Ausführungen des Rekurrenten beizupflichten. Entgegen seinen Darstellungen handelt es sich dabei jedoch nicht um eine Übertretung im Sinne von Art. 103 ff. StGB [mit

Busse bedrohte Taten], sondern um ein mit Geldstrafe bedrohtes Vergehen gemäss Art. 10 Abs. 3 StGB. Nach Art. 286 StGB wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen bestraft, wer eine Behörde oder ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt. Gestützt auf den Wahrnehmungsbericht des Rekursgegners 3 sass der Rekurrent bei dessen Eintreffen bereits mit Handfesseln am Boden und beschuldigte die vor Ort befindlichen Beamten. Gemäss den Angaben der zuvor angerückten Beamten habe sich der Rekurrent nicht an die Anweisungen der Polizei gehalten und die Beamten dadurch an der Ausführung ihrer Arbeit behindert. Als der Rekurrent ein weiteres Mal laut reklamierend versucht habe aufzustehen, habe er sich zu ihm hin begeben und ihn angewiesen, sitzen zu bleiben. Er habe dem Rekurrenten zudem erklärt, dass er wegen „Hinderung einer Amtshandlung“ arretiert worden sei und raschmöglichst mit einem Arrestantenfahrzeug zu einer Polizeiwache verbracht werden müsse (act. 8/2/3/2 S. 2). Diese Schilderungen bestreitet der Rekurrent nicht (vgl. act. 1). Er führt lediglich an, dass – entgegen den Angaben der Polizeibeamten – nicht mit Flaschen, Wurfgeschossen und diversen grossen Gegenständen geworfen worden sei (act. 1 S. 3). Ebenfalls unzutreffend sei, dass er sich einer Ausweiskontrolle entzogen habe. Er habe im Gegenteil von sich aus einen Ausweis angeboten (act. 1 S. 3 f.). Diese Bestreitungen beziehen sich nicht auf sein Verhalten anlässlich des Polizeieinsatzes und vermögen daher den Umstand, dass er die Beamten bei ihrer Tätigkeit gehindert hat, nicht zu widerlegen, zumal es beim Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung bereits genügt, wenn die Ausführung der Amtshandlung erschwert oder verzögert wird. Eine Widersetzlichkeit wird bejaht, wenn sie sich in gewissem Umfang in einem aktiven Tun ausdrückt (BGE 124 IV 127 Erw. 3a). Diesbezüglich kann somit auf die vorinstanzlichen Angaben verwiesen werden (§ 161 GVG; act. 3 S. 4 f.).

Gestützt auf § 54 Abs. 1 Ziff. 1 StPO sind Polizeiorgane sodann verpflichtet Personen, welche ein Verbrechen oder Vergehen in ihrer Gegenwart verübt haben, vorläufig festzunehmen. Eines Haftgrundes nach § 58 Abs. 1 oder 2 StPO bedarf es dabei nicht (vgl. § 54 Abs. 1 Ziff. 1 StPO). Der Polizeibeamte hat bei der vorläufigen Festnahme von dem nach pflichtgemässen Ermessen erkennbaren Sachverhalt auszugehen. Inwieweit das Verhältnismässigkeitsprinzip einer sol-

chen Massnahme entgegensteht, ist aufgrund aller Umstände des Geschehens, insbesondere auch mit den bei einer Festnahme verbundenen Gefährdungen für Personen und Sachen, dem Verhalten des Verdächtigen und der Frage der zeitlichen Dringlichkeit zu beurteilen (Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, 5. Lieferung, Zürich 2007, N 8 zu § 54). Vor dem Hintergrund der Ereignisse vom 4. Juli 2008 und der Besetzung des Hardturnstadions sowie den damit verbundenen Gefahren, namentlich einer grossen Menschenansammlung mit teils vermummten Personen, ist eine vorläufige Festnahme im Sinne von § 54 StPO nicht zu beanstanden. Dass der Rekurrent auf der Wache offenbar nicht befragt oder kontrolliert und nach kurzer Zeit wieder entlassen wurde, steht einer Festnahme ebenfalls nicht entgegen. Die Massnahme dient nicht nur erkennungsdienstlichen Zwecken, sondern auch zur Sicherung einer Ruhe und Ordnung gefährdenden Situation (vgl. Schmid, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2004, S. 251 f.). Im Zusammenhang mit unzulässigen Bildaufnahmen spricht denn auch die Dienstanweisung 8903 der Stadtpolizei Zürich vom 30. November 1989 von der Möglichkeit einer vorübergehenden Festhaltung (act. 8/2/1/2/47 S. 2 Ziff. 2.1). Gestützt auf die vorliegenden Akten lässt sich somit kein hinreichender Anfangsverdacht für einen Amtsmissbrauch im Sinne von Art. 312 StGB ersehen. Eine Nötigung nach Art. 181 StGB oder eine Freiheitsberaubung gemäss Art. 183 StGB scheidet mangels Vorsatzes ohnehin aus (vgl. auch Donatsch/Schmid, a.a.O., N 6 zu § 54).

3.1 Betreffend den Wachtchef *Urs Gass* (Rekursgegner 4) führte die Vorinstanz an, allfällige Ehrverletzungen seien auf dem Weg der Privatstrafklage zu verfolgen. Gemäss den Darstellungen des Rekurrenten habe er sich nicht länger als 40 Minuten in der Wache befunden, was unter den vorliegenden Umständen und da Abklärungen zu treffen sowie Anweisungen einzuholen gewesen seien, keinen Anfangsverdacht auf Freiheitsberaubung oder Amtsmissbrauch (die mindestens Eventualvorsatz erforderten) ersehen lassen würden. Der Rekurrent habe die Umstände der Verhaftung und den Einsatz der Polizei als turbulent bezeichnet. Gestützt auf diese Schilderungen würden „einige Minuten“ Wartezeit in Handschellen in der Zelle auch noch keinen Anfangsverdacht auf Körperverletzung etc. zulassen (act. 3 S. 3 f.).

3.2 Der Rekurrent hält dem entgegen, die Behandlung, die er auf der Wache SOKO habe über sich ergehen lassen müssen, sei erniedrigend gewesen und sei weit über das hinaus gegangen, was im Zusammenhang mit Abklärungen auf Verdacht betreffend eine „Übertretung“ oder sogar eines Vergehens angezeigt gewesen wäre. Er hätte sich nackt ausziehen und einer körperlichen Untersuchung unterziehen sollen, er sei verhöhnt worden und es sei ihm nicht eröffnet worden, wessen er verdächtigt wurde. Er sei nicht befragt worden und habe auch von anderen im Entscheid der Vorinstanz erwähnten Abklärungen keine Kenntnisse. Die ihm abgenommenen und offensichtlich durchsuchten Effekten, die in einem wilden Durcheinander auf einem Schreibtisch gelegen hätten, habe er schliesslich einsammeln und mitnehmen können (act. 1 S. 7).

3.3 Mit der Vorinstanz ist vorab festzuhalten, dass keine Anzeichen für eine einfache Körperverletzung vorliegen (act. 3 S. 3 f.). Von einer solchen ist in der Rekurschrift vom 17. Juni 2009 auch keine Rede mehr. Ebensowenig lassen sich aus den Akten und den Darstellungen der Beteiligten Hinweise für eine Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB erblicken. Es fehlt das nötige Tatbestandselement [Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile oder andere Beschränkung der Handlungsfreiheit]. Amtsmissbrauch nach Art. 312 StGB bestraft demgegenüber den zweckentfremdeten Einsatz staatlicher Macht. Unter dem Missbrauch wird nicht nur der sachfremde Einsatz der Amtsgewalt verstanden, sondern auch der Einsatz unverhältnismässiger Mittel. Gemeint sind diejenigen Fälle, wo die angewendeten Mittel in grober und krasser Weise mit dem angestrebten Zweck nicht mehr in Relation stehen (Trechsel/Vest in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxis-kommentar, Zürich/St. Gallen 2008, N 1 und 6 zu Art. 312 mit Hinweisen).

Dem Wahrnehmungsbericht des Rekursgegners 4 vom 7. Juli 2008 (act. 8/2/3/3) lassen sich hiezu keine im obgenannten Sinne geschilderten Umstände entnehmen. Vielmehr geht aus dem Bericht hervor, dass sich der Rekurrent auch auf der Wache renitent verhalten hat. Zu einer körperlichen Untersuchung mit Nacktausziehen ist es nicht gekommen. Dem Rekurrenten wurde lediglich der Gürtel abgenommen, und er wurde äusserlich abgetastet (act. 8/2/3/3 S. 1 f.). Unter dem Titel „Betreffend“ wird ferner festgehalten, dass der Rekurrent von 19.25 bis 20.15 Uhr festgehalten worden ist (act. 8/2/3/3 S. 1). Mit welchen Mitteln der Rekursgegner

4 gegenüber dem Rekurrenten in diesem (kurzen) Zeitraum in grober und krasser Weise und mithin unverhältnismässig aufgetreten sein bzw. seine Amtsgewalt missbräuchlich eingesetzt haben soll, legt der Rekurrent in seiner Rekurschrift nicht dar. Bezüglich einer angeblichen Verspottung ist – wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat – auf das Ehrverletzungsverfahren zu verweisen. Dass ihm der Grund für seine vorläufige Festnahme nicht eröffnet worden sei, erscheint gestützt auf den Wahrnehmungsbericht von David Baumgartner (Rekursgegner 3) nicht zutreffend. So habe ihm dieser bereits vor dem Abtransport auf die Wache dargelegt, dass es um die Hinderung einer Amtshandlung gehe (act. 8/2/3/2 S. 2). Gestützt auf die Akten lässt sich somit kein Hinweis für einen Amtsmissbrauch ersehen.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich auch im Rekursverfahren kein hinreichender Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten gegenüber den Rekursgegnern 3 und 4 ergibt, welcher die Eröffnung einer Strafuntersuchung rechtfertigt (§ 22 Abs. 5 StPO). Auch die im Rekursverfahren ins Recht gelegten Einvernahmen der Zeugen Lampart und Ryser vom 15. Mai 2009 führen zu keinem anderen Ergebnis. Denn die Aussagen beziehen sich nicht auf die Rekursgegner 3 und 4, sondern auf die anlässlich der Verhaftung beteiligten Polizeibeamten Rupp und Scherler (vgl. act. 3/2-3). Der Rekurs erweist sich damit als unbegründet, und es bleibt beim Nichteintretensentscheid der Vorinstanz. Weitere Vorabklärungen durch die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat erübrigen sich damit, weil der Sinn und Zweck des Vorprüfungsverfahrens durch die Anklagekammer im Sinne von § 22 Abs. 6 StPO darin besteht, von weiteren Untersuchungshandlungen abzusehen.

III.

Die Kosten des Rekursverfahrens sind ausgangsgemäss dem Rekurrenten aufzuerlegen. Den Rekursgegnern 3 und 4 ist mangels prozessualer Umtriebe für das Rechtsmittelverfahren keine Entschädigung zuzusprechen.

Das Gericht beschliesst:

1. Der Rekurs wird abgewiesen, und es wird demgemäss keine Strafuntersuchung gegenüber den Rekursgegnern 3 und 4 eröffnet.
2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt.
3. Die Kosten des Rekursverfahrens werden dem Rekurrenten auferlegt.
4. Den Rekursgegnern 3 und 4 wird für das Rechtsmittelverfahren keine Entschädigung zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an den Rekurrenten und an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich im Doppel für sich und zuhanden der zuständigen Staatsanwaltschaft sowie – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an die Anklagekammer des Obergerichts, je gegen Empfangsschein.
6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 78 ff. (Beschwerde in Strafsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

II. Zivilkammer

Die juristische Sekretärin:



lic. iur. A. Naef

versandt:

8. Jan. 2010